

BGer 7B 19/2024 vom 22. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_19_2024

FR: TF 7B 19/2024 du 22 janvier 2024

IT: TF 7B 19/2024 del 22 gennaio 2024

Regeste

Beschlagnahme/Kontosperre; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern führt eine Straf-untersuchung gegen A._____ und ihren Ehemann wegen Geldwäscherei, allenfalls Betrugs. In diesem Zusammenhang ordnete die Staatsanwaltschaft mit Befehl vom 25. Juli 2023 gegen A._____ eine Kontosperre an. Gegen den Beschlagnahmefehl erhob A._____ Beschwerde an das Kantonsgericht Luzern, welches die Beschwerde mit Beschluss vom 14. November 2023 abwies, soweit es darauf eintrat. Mit Eingabe vom 5. Januar 2024 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Wie in der Beschwerde selber festgehalten, wurde der angefochtene Beschluss vom 14. November 2023 der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter am 20. November 2023 zugestellt und damit eröffnet. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, aufgrund des Fristenstillstands vom 18. Dezember 2023 bis zum 2. Januar 2024 (vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) habe die Frist frühestens am 5. Januar 2024 geendet, womit vorliegend die Frist gewahrt sei.

E. 2.2

Diese Auffassung ist unzutreffend. Nach Art. 46 Abs. 2 BGG gilt unter anderem kein Fristenstillstand bei Verfahren betreffend andere vorsorgliche Massnahmen. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind insbesondere strafprozessuale Beschlagnahmungen und Kontosperren als vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BGG zu behandeln, bei denen keine Gerichtsferien gelten (BGE 135 I 257 E. 1.1-1.5). Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen den am 20. November 2023 zugestellten Beschluss vom 14. November 2023 endete somit am 20. Dezember 2023. Demzufolge ist die am 5. Januar 2024 der Post übergebene Beschwerde verspätet eingereicht worden.

E. 3

Auf die Beschwerde ist daher wegen Verspätung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.